

**Satzung der Stadt Paderborn
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung
im Rahmen von Kindertagespflege
vom 04.02.2008**

gültig bis 31.07.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, jeweils in den z.Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Art der Beiträge und Zuständigkeit**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit den städtischen Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagesbetreuung in Familien nach § 22 ff. SGB VIII (Kindertagespflege), in der jeweils geltenden Fassung, werden von der Stadt Paderborn öffentlich-rechtliche Elternbeiträge durch Bescheid erhoben.

**§ 2
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Elternbeitrag**

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Elternbeiträgen, höchstens in Höhe der tatsächlich entstehenden Tagespflegekosten, herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen des/der Beitragspflichtigen gemäß § 4 dieser Satzung.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach den in der Beitragstabelle angegebenen Einkommensstufen, dem Alter des Kindes und dem monatlichen Betreuungsumfang.

Jahres-Einkommen (in Euro)	Elternbeiträge pro Monat (in Euro)			
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Tagespflege bis 30 Std. wöchentlich; unter 3 Jahren	Tagespflege über 30 Std. wöchentlich; unter 3 Jahren	Tagespflege bis 30 Std. wöchentlich; ab 3 Jahren	Tagespflege über 30 Std., wöchentlich; ab 3 Jahren
bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000	64,00	99,00	41,00	64,00
bis 35.000	87,00	134,00	55,00	86,00
bis 40.000	114,00	175,00	72,00	112,00
bis 45.000	131,00	201,00	83,00	129,00
bis 50.000	148,00	227,00	94,00	146,00
bis 60.000	180,00	277,00	115,00	178,00

Bei einem angezeigten Jahreseinkommen von über 60.000,- EUR wird ein Elternbeitrag in Höhe der tatsächlichen Tagespflegekosten erhoben. Die Höhe des jeweiligen Tagespflegegeldes bestimmt sich nach den städtischen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung. In diesen Fällen entfällt eine Ermittlung des Einkommens. Bei einer Anpassung des Tagespflegegeldes ändert sich die Höhe des Elternbeitrages entsprechend.

(3) Der Elternbeitrag wird für den Zeitraum, für den Tagespflegegeld für ein Kind geleistet wird, durch die Stadt Paderborn festgesetzt. Der Beitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Mit Beantragung der Tagespflegeleistung haben die Beitragspflichtigen der Stadt Paderborn innerhalb einer ihnen gesetzten Frist Unterlagen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, vorzulegen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet auch auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

(5) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach Abs. 7 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

(6) Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen nachgewiesenen Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen erfolgt.

(7) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist ein Elternbeitrag in Höhe des maßgeblichen Tagespflegegeldes zu entrichten.

Die Anwendung der Bestimmungen über die teilweise oder vollständige Einstellung von Sozialleistungen wegen fehlender Mitwirkung nach §§ 60 ff. SGB I bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle besuchen, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und der Kindergeld-zuschlag nach den gesetzlichen Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld-und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 EUR anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Bei nichtselbstständigen Beitragspflichtigen wird die geltende Werbungskostenpauschale nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt, sofern keine erhöhten Werbungskosten durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden.

(2) Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das aktuelle Kalenderjahres-einkommen maßgeblich. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Sollten keine aktuellen Einkommensnachweise verfügbar sein, kann hilfsweise das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres zur Festsetzung herangezogen werden, sofern sich keine Veränderungen zum laufenden Jahr ergeben haben.

(3) Ergibt sich eine auf mindestens drei Monate angelegte Veränderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die einen anderen Elternbeitrag bedingen kann, ist diese Veränderung von den/dem Beitragspflichtigen dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.

Anhand des aktuell veränderten Monatseinkommens wird das sich hieraus ergebende Jahreseinkommen vorläufig festgesetzt. Sofern sich aus dem so ermittelten Jahreseinkommen eine andere Einkommensstufe ergibt, wird ein neuer Elternbeitrag festgesetzt.

Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

(4) Bei einer Überprüfung der Beitragsfestsetzung der Vorjahre wird das jeweils maßgebliche tatsächliche Kalenderjahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Sollte sich aus der Überprüfung eine Nachforderung oder Erstattung an den/die Beitragspflichtigen ergeben, kann diese jeweils für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Überprüfung, geltend gemacht werden.

§ 5 Beitragsfreiheit; Beitragserlass

(1) Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle im Gebiet der Stadt Paderborn, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Nimmt ein Kind gleichzeitig verschiedene Betreuungsformen in Anspruch, so sind sämtliche für die verschiedenen Betreuungsformen festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(2) Nehmen zwei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig mehrere Betreuungsformen in Anspruch, gilt die Beitragsfreiheit nach den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 1 nur für die Geschwisterkinder. Die Beiträge sind für das Kind zu entrichten, für das sich in der Summe der höchste Gesamtbeitrag ergibt. Für die Geschwisterkinder mit den niedrigeren Gesamtsummen besteht Beitragsfreiheit.

(3) Wenn die Beitragsbelastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist, sollen auf Antrag Eltern- oder Teilnehmerbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote im Sinne von § 6,

- a) die von der Stadt Paderborn festgesetzt werden, vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden,
- b) die von anderen Trägern dieser Tagesbetreuungsangebote erhoben werden, vom Jugendamt der Stadt Paderborn ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Paderborn haben.

Für die Prüfung und Berechnung von Erlass- und Übernahmemöglichkeiten gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Beitragserlass oder Beitragsübernahme sind ab dem Monat möglich, in dem die schriftliche Antragstellung erfolgt ist.

§ 6 Jährliche Überprüfung

Ergänzend zu den Auskunfts- und Vorlagepflichten der Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 4 ist die Stadt Paderborn berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen, auch wenn die Tagespflegeleistung bereits eingestellt und in diesem Zusammenhang noch ein vorläufiger Elternbeitrag festgesetzt ist.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Paderborn darf die zur Durchsetzung dieser Satzung und die mit der Antragsstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Geltung weiter Vorschriften

Über die Vorschriften dieser Satzung hinaus gelten die Bestimmungen des Ersten, Zehnten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

frühere Fassung